

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederbrombach
vom 01.06.2017**

Der Ortsgemeinderat von Niederbrombach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153, BS 2020-1) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175, BS 610-10 in der Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.06.1989 außer Kraft.

Niederbrombach, den 01.06.2017

Ortsgemeinde Niederbrombach

D.S.

Brombacher
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederbrombach
vom 01.06.2017**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 100,00 € |
| 3. Überlassung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte | 600,00 € |
| 4. Überlassung und Pflege einer Urnenkreisgrabstätte als Reihengrabstätte | 1.200,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelwahlgrabstätte | 400,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte | 200,00 € |
| c) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung und Pflege für eine Urnenkreisgrabstätte als Wahlgrabstätte | 1.800,00 € |
| d) Das Nutzungsrecht an den unter Ziff. 1., Buchst. a) – c) genannten Grabstätten, wird bei späteren Bestattungen auf die Dauer der erneuten Ruhefrist verlängert. Die Gebühren orientieren sich an den, unter Buchst. a) - c) ausgewiesenen Beträgen und sind jeweils anteilig festzusetzen. | |
| e) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a), b) und c) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Verfüllen der Gräber durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder durch ein gewerbliches Unternehmen sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle bis zu 4 Tagen | 55,00 € |
| 2. für jeden weiteren Tag | 8,00 € |

VI. jährliche Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten 5,00 €

VII. jährliche Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenkreiswahlgrabstätten 35,00 €